



Friedhofssatzung (FS)

des Marktes Cadolzburg

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) v. 24.9.1970 (GVBl. S. 417, S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz am 2. August 2016 (GVBl. S. 246) und der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1.3.2007 (GVBl. S. 92, S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160), sowie der zwischen dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Keidenzell (jetzt Stadt Langenzenn) am 30.05.1975 und 21.10.1975 geschlossenen Zweckvereinbarung folgende

Friedhofssatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einrichtungen und Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsrecht und Friedhofszwang
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Erteilung des Grabnutzungsrechts
- § 6 Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 7 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 8 Verlängerung und Beendigung des Grabnutzungsrechtes
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grabarten auf dem Friedhof Cadolzburg
- § 11 Grabarten auf dem Friedhof Zautendorf
- § 12 Sternenkinderbaum
- § 13 Lage, Form und Tiefe der Grabstätten
- § 14 Beschaffenheit von Särgen
- § 15 Beschaffenheit von Urnen
- § 16 Umbettung und Exhumierung
- § 17 Friedhofspersonal

Teil 2

Gestaltungsvorschriften

§ 18 Herrichten der Grabstätte

§ 19 Grabschmuck

§ 20 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

§ 21 Vernachlässigung der Pflichten

§ 22 Begriffsbestimmung und allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 23 Gestaltung und Errichtung von Grabmalen

§ 24 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

§ 25 Standsicherheitsprüfung der Grabmäler

Teil 3

Ordnungsvorschriften

§ 26 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 27 Verhalten im Friedhof

§ 28 Verstöße, Ersatzvornahme und Ordnungswidrigkeiten

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

§ 30 Öffnungszeiten

§ 31 Gebühren

§ 32 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

§ 33 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Satzung und Zweckbestimmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Gemeindeteile des Marktes Cadolzburg (ohne die Ortsteile Roßendorf und Seckendorf) und für den Gemeindeteil Stinzendorf der Stadt Langenzenn. Auf die zwischen dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Keidenzell (jetzt Stadt Langenzenn) am 30.05.1975 und 21.10.1975 geschlossene Zweckvereinbarung wird hingewiesen.
- (2) Der Friedhof ist eine Beisetzungsstätte, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und deren Andenken gewidmet ist. Außerdem soll er den Hinterbliebenen einen Ort zum Trauern und der Begegnung bieten.

§ 2

Einrichtungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Markt Cadolzburg unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen (Art. 21 GO):
 - a) den Friedhof Cadolzburg. Dieser gliedert sich in die drei verschiedenen Friedhofsteile alt, neu und neu 2.
 - b) den Friedhof Zautendorf im Ortsteil Zautendorf,
 - c) die Aussegnungshalle. Diese dient der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich einer Bestattung (Erd- oder Urnenbeisetzungen),
 - d) die Leichenkühlanlage. Diese dient der sachgemäßen Kühlung und Lagerung der Verstorbenen bis zur Beerdigung oder der vorübergehenden Lagerung bis zur Verbringung in ein Krematorium,
 - e) den Urnenaufbewahrungsraum, der zur vorübergehenden Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung dient.
- (2) Die Versorgung der Leichen, die Transporte und die Durchführung der Trauerfeiern müssen von einem, von den Bestattungspflichtigen beauftragten, Bestattungsinstitut oder von einem beim Markt Cadolzburg Beschäftigten durchgeführt werden.
- (3) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung des Marktes Cadolzburg beaufsichtigt und verwaltet.
- (4) Eigentümer und Verwalter der Friedhofskapelle, ausgenommen aller angrenzenden Gebäudeteile, ist ausdrücklich die Evangelische Kirchengemeinde Cadolzburg. Ebenso werden eventuelle kirchliche Handlungen durch diese Satzung nicht berührt.

- (5) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Erwachsenen und Kindern unterscheidet, gelten
1. als erwachsene Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben,
 2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen).

Diese Begriffsbestimmungen dienen unter anderem zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.

- (6) Bestattungspflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person:
1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 2. die Kinder
 3. die Eltern
 4. die Großeltern
 5. die Enkelkinder
 6. die Geschwister
 7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) und
 8. die Verschwägerten ersten Grades

Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BestV.

- (7) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde.

§ 3

Benutzungsrecht und Friedhofszwang

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben den Wohnsitz in den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gemeindeteilen hatten und somit Einwohner waren,
 - b) die ein Anrecht auf Beisetzung in einem bestimmten Grab gemäß § 5 dieser Satzung besaßen,
 - c) die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden und eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist oder
 - d) auf Wunsch auch Personen, die Einwohner waren und aufgrund eingetretener Pflegebedürftigkeit nach auswärts verzogen und dort verstorben sind.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen. Diese Gründe müssen schriftlich dargelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ausnahme besteht nicht.
- (3) Eine Beerdigung oder Beisetzung auf dem Gemeindegebiet außerhalb der Friedhöfe Cadolzburg oder Zautendorf ist verboten (gesetzlicher Friedhofszwang).
- (4) Eine Erdbestattung ist nach § 18 Abs. 1 BestV frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Eine Leiche soll nach § 19 Abs.1 Satz 1 BestV spätestens acht Tage nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sein.

- (5) Die Beisetzung einer Urne muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung stattgefunden haben. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen möglich. Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte ist bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der stattfindenden Beisetzung auf eigene Kosten um die fachkundige Entfernung des Grabmals und der Umrandung durch einen Steinmetz und die gegebenenfalls vorhandene Bepflanzung zu kümmern.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof außerdem seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Außerdem werden die betroffenen Grabinhaber schriftlich darüber informiert.
- (3) Der Markt Cadolzburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Der Markt Cadolzburg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle hiervon betroffenen Nutzungsrechte und Ruhefristen (§ 9) abgelaufen sind.
- (5) Der Markt Cadolzburg kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei geplanten Leichenausgrabungen oder extremen Witterungsverhältnissen vorübergehend untersagen.

Grabnutzungsrechte

§ 5

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte eines Grabes hat das Recht, zu bestimmen, wer im Grab beigesetzt wird. Im Rahmen dieser Satzung besteht auch für ihn selbst das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich automatisch die Pflicht zur Anlage und Pflege sowie Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals (§ 25). Bei Neuvergabe wird der neue Grabnutzungsberechtigte über die Rechte und Pflichten schriftlich informiert.
- (3) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Erteilung des Grabnutzungsrechts

- (1) Sämtliche Gräber und Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Cadolzburg. An belegungsfähigen Gräbern können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird nur einer einzelnen natürlichen volljährigen oder juristischen Person, nach Zahlung der fälligen Gebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS), auf schriftlichen Antrag verliehen. Der Grabnutzungsberechtigte erhält außerdem eine Graburkunde.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht wird ausschließlich im Zuge eines eingetretenen Sterbefalles für den Zeitraum der geltenden Dauer der Ruhefrist (§ 9) verliehen.
- (4) Eine Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ohne Zusammenhang mit einem eingetretenen Sterbefall (Reservierung) ist **nicht** möglich.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Berechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Erklärung zur Verfügung stellen. Es bedarf hier zusätzlich zwingend die schriftliche Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Die Vereinbarung wird erst mit Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam.
- (6) Wurde keine derartige Regelung getroffen, so sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger bzw. Bestattungspflichtigen (§ 1 BestV) verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu benennen.
- (7) Wird innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung kein Nutzungsberechtigter benannt, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Dabei wird Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne des § 1 BestV berücksichtigt.

§ 7

Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf eine andere Einzelperson erfolgen, wenn der aktuelle Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabrecht verzichtet und die genannte Person daraufhin schriftlich einwilligt.
- (2) Wurde bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Nachfolger bestimmt (§ 6 Abs. 5 dieser Satzung) oder eine Person in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung benannt, kann diese Person nach Tod das Nutzungsrecht erhalten. Dies erfolgt gegen Unterschrift einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen, hat die erstgenannte Person Vorrang. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf den Ehegatten bzw. Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner bzw. eingetragener Lebenspartnerin, die ehelichen und nichteheliche Kinder, die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Annehmende vor den Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister und die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV), genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Grundsätzlich hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person an diese verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen, dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind), übertragen werden.
- (4) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Gestaltung Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (5) Die Umschreibung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Dem neu ernannten Grabnutzungsberechtigten wird ein Gebührenbescheid sowie eine Graburkunde auf seinen Namen ausgestellt.

§ 8

Verlängerung und Beendigung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt grundsätzlich mit Ablauf der in dieser Satzung vorgesehenen Ruhefrist (§ 9). Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der Markt Cadolzburg anderweitig über die Gräber verfügen.
- (2) Falls der Markt nicht von dieser Regelung Gebrauch machen möchte und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt, wird der jeweilige Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf der Ruhefrist, das bedeutet ein bis drei Monate vorher, durch die Friedhofsverwaltung schriftlich über den Ablauf benachrichtigt. Eine Verlängerung ist dann ab fünf Jahren bis maximal der Dauer der Ruhefrist auf diesem Grab gegen Vorauszahlung der gesamten Gebühren möglich. Ausgenommen hiervon ist das anonyme Grabfeld. Eine Verlängerung wirkt dann auf den Zeitpunkt des Ablaufs zurück. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Sollten an einer Grabstätte bereits alle Ruhefristen (§ 9) abgelaufen sein, kann der Grabnutzungsberechtigte jederzeit auf sein Nutzungsrecht der Grabstätte verzichten. Hierzu ist ein schriftlicher formloser Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Falle jedoch **nicht** zurückerstattet.

- (4) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt Cadolzburg entzogen werden,
- a. wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen,
 - b. wenn die Grabstätte aus etwaigen Gründen nicht mehr an dem Ort belassen werden kann,
 - c. wenn die Grabstätte nach mehrmaliger schriftlicher Abmahnung nicht entsprechend dieser Satzung angelegt ist oder der Grabpflege nicht ausreichend nachgekommen wird. Ist der Grabnutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, so wird die Abmahnung ersetzt durch eine öffentliche Aufforderung, welche im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg bekannt gemacht wird. Außerdem wird ein Hinweis auf den drohenden Entzug am Grab für die Dauer von drei Monaten angebracht.
- (5) Nach Ablauf des Grabrechts und schriftlicher Bestätigung der Friedhofsverwaltung über die Auflösung, sind das Grabmal und die Grabumrandungen von Erdgräbern durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Sollte der Grabnutzungsberechtigte dieser Pflicht nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nachkommen, wird die Abräumung von Amts wegen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchgeführt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum des Grabsteines sowie der Umrandung und sonstiger Grabschmuck im Zuge der Eigentumsaufgabe auf den Markt Cadolzburg über.

Bestattungsvorschriften

§ 9 Ruhefristen

- a) Die Ruhefristen in den Friedhöfen Cadolzburg und Zautendorf betragen für:
- | | |
|--|----------|
| (1) Sargbestattungen von Kindern (bis 12 Jahre) | 15 Jahre |
| (2) Sargbestattungen von Personen über 12 Jahre | 20 Jahre |
| (3) Sargbestattungen in Grabkammern unabhängig vom Alter | 12 Jahre |
| (4) Urnen (Erdbeisetzungen und Beisetzungen in Nischen) | 12 Jahre |
| (5) Tot- und Fehlgeburten | 5 Jahre |
- b) Die Ruhefrist beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.
- c) Die Ruhefristen können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe auch rückwirkend geändert werden.
- d) Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen gesperrt.

§ 10

Grabarten auf dem Friedhof Cadolzburg

(1) Der Friedhof Cadolzburg umfasst folgende Grabarten:

- a) Familiengrab (vier Grabstellen, vier Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- b) Doppelgrab untereinander (zwei Grabstellen untereinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- c) Doppelgrab nebeneinander (zwei Grabstellen nebeneinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- d) Einzelgrab (eine Grabstelle für eine Sargbestattung)
- e) Urnenerdgrab (vier Grabstellen für vier Urnenbeisetzungen)
- f) Urnennischen (Urnenmauer, Urnenwand und Urnenstelen - 2-fach oder teilweise 4-fach belegbar durch Urnen. Die entsprechende Abdeckplatte wird dem Grabnutzungsberechtigten im Nachgang in Rechnung gestellt.
- g) beschriftetes Urnenfeld (2-fach belegbar durch zwei Urnen, Vergabe der Stellen erfolgt immer der Reihe nach)
- h) halbanonymes / anonymes Urnenfeld (eine Urne; mit oder ohne Anbringungsmöglichkeit eines Namens auf Gedenkstele)
- i) Ehrengräber und Denkmäler für Kriegs- und Katastrophenopfer

(2) Beisetzungen im anonymen und halbanonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen vom Friedhofswärter durchgeführt. Der genaue Ort der Urne ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung durch interne Dokumentation und Aufzeichnungen bekannt. Vorherige Trauerfeiern in der Aussegnungshalle sind selbstverständlich im Beisein der Angehörigen möglich.

§ 11

Grabarten auf dem Friedhof Zautendorf

(1) Der Friedhof Zautendorf umfasst folgende Grabarten:

- a. Familiengrab (vier Grabstellen, vier Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- b. Familiendoppelgrab (insgesamt acht Grabstellen, jeweils vier nebeneinander → keine Neuvergabe mehr möglich)
- c. Doppelgrab untereinander (zwei Grabstellen untereinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- d. Doppelgrab nebeneinander (zwei Grabstellen nebeneinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
- e. Einzelgrab (eine Grabstelle für eine Sargbestattung)
- f. Urnenerdgrab (vier Grabstellen für vier Urnenbeisetzungen)
- g. Urnenrondell (2-fach belegbar durch zwei Urnen)
- h. halbanonymes Urnenfeld (eine Urne mit Anbringungsmöglichkeit eines Namens auf Gedenkstele)
- i. anonymes Urnenfeld (eine Urne)

Beisetzungen im anonymen und halbanonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen vom Friedhofswärter durchgeführt. Der genaue Ort der Urne ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung durch interne Dokumentation und Aufzeichnungen bekannt. Vorherige Trauerfeiern in der Aussegnungshalle sind selbstverständlich im Beisein der Angehörigen möglich.

(2) Beim Urnenrondell ist eine Aufstellung von Grabschmuck, Vasen oder Ähnlichem lediglich auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb des Urnenrondells erlaubt.

(3) Die Abdeckplatte für das Urnenrondell wird dem Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Eine Anbringung einer anderen Abdeckplatte ist nicht möglich. Die Beschriftung erfolgt durch Beauftragung eines Steinmetzes durch den Grabnutzungsberechtigten. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung dieser Beschriftung (§ 23) ist vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 12

Sternenkinderbaum

Der Friedhof Cadolzburg unterhält einen Sternenkinderbaum. Dieser wurde im Jahr 2022 gepflanzt, um an alle Kinder zu erinnern, die während der Schwangerschaft, vor, bei oder kurz nach der Geburt versterben. Eine tatsächliche Beerdigung der Kinder findet hier nicht statt. Er dient rein der Erinnerung und bietet für die Betroffenen einen Ort zum Trauern. Die gelben Sterne am Baum stehen jeweils für ein Sternkind. Die Trauernden dürfen eigenständig einen vom Markt Cadolzburg kostenlos zur Verfügung gestellten Stern für ihr Sternkind aufhängen.

§ 13

Größe, Lage und Tiefe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne maßgebend, welche von der Friedhofsverwaltung geführt werden. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt.
- (2) Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die genauen Ausmaße der Grabstätten sowie Anzahl der Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt und sind im Zusammenhang mit einer Grabmalgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.
- (3) Die jeweilige Grabtiefe richtet sich nach den herrschenden Boden- und Raumverhältnissen und Beschaffenheiten in der Grabstätte. Sollte aufgrund dieser Verhältnisse in einem Grab die ursprüngliche Nutzung der einzelnen Grabstellen nicht mehr möglich sein, ist die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabart umzuschreiben und zu ändern. Der Grabnutzungsberechtigte wird hierüber entsprechend schriftlich informiert.

§ 14 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Für Sargbestattungen sind grundsätzlich Säрге zu verwenden. Diese müssen aus Vollholz bestehen. Säрге dürfen grundsätzlich höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung dem Friedhofswärter zwingend mitzuteilen.
- (2) Alternativ zum Vollholz ist die Verwendung anderer leicht abbaubarer Materialien des Sarges zulässig, wenn die Säрге den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 BestV entsprechen.
- (3) **Ausnahmen von der Sargpflicht kann der Friedhofsträger aufgrund von besonderen religiösen und weltanschaulichen Gründen in Ausnahmefällen zulassen. Die Erdbestattung findet in diesem Fall ohne Sarg in einem Leichentuch statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahme besteht nicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.**
- (4) Beim Leichentransport ist stets zu beachten, dass die Leiche nur in einem geeigneten, fest verschlossenen, widerstandsfähigen sowie blick- und flüssigkeitsdichtem Sarg, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugfähiger Stoffe bedeckt ist, befördert werden darf.
- (5) Für Sargausstattungen und Leichenbekleidung ist gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 BestV leicht vergängliches Material (u.a. Straßenbekleidung oder Anzüge) zu verwenden.

§ 15 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Für die Urnenbeisetzung **im Erdreich** dürfen nur Urnen und Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.
- (2) Für **oberirdische** Urnenbeisetzungen (Urnenwand, Urnenmauer und Urnenstelen) dürfen keine biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden, sondern ausschließlich solche, die aus dauerhaften und wasserdichten Materialien (§ 27 Satz 1 Halbsatz 2 BestV) bestehen.
- (3) Urnen, die in einer Nische beigesetzt werden, werden durch eine Abdeckplatte gesichert. Diese ist vom Markt Cadolzburg käuflich vom Grabnutzungsberechtigten zu erwerben. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Markt Cadolzburg berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle innerhalb des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung oder Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Das Eigentum der Überurnen geht, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Grabrechtsablauf abgeholt werden, auf den Markt Cadolzburg über.
- (4) Im Übrigen gelten für Aschenreste und Urnen die Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung (BestV).

§ 16 Umbettung und Exhumierung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Öffnung eines Grabes (Erdgrab) während der laufenden Ruhefrist (sogenannte Umbettung) ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Gesundheitsamtes auf behördliche oder richterliche Anordnung und aus wichtigem Grund hin zulässig.
- (2) Die Öffnung von Gräbern und Exhumierungen dürfen nur von Bediensteten des Marktes Cadolzburg oder vom Markt Cadolzburg beauftragten Personen vorgenommen werden. Die Teilnahme daran ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden oder Bediensteten des durch den Grabnutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmens gestattet und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist das Verbringen von Leichen- und Aschenresten in ein anderes Grab zulässig, wenn der Grabberechtigte dies schriftlich beantragt und wenn, soweit noch vorhanden die Ehegatten, die Eltern und Kinder des Verstorbenen schriftlich zustimmen. Die Erlaubnis wird durch die Friedhofsverwaltung nur aufgrund eines wichtigen Grundes erteilt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Überführung durch das Bestattungsunternehmen neu einzusargen. Die Wiederbestattung ist unverzüglich vorzunehmen. Gleiches gilt für die Ausgrabung von Urnen, Aschenresten und Aschekapseln.
- (5) Neben der Zahlungspflicht der Gebühren für die Grabungen, haftet der Antragsteller (Grabnutzungsberechtigter) für Schäden, die bei der Graböffnung oder den Ausgrabungen an diesem oder an benachbarten Grabstätten entstehen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung vorliegt.

§ 17 Friedhofspersonal

- (1) Der Grabaushub (Grabherstellung) sowie das Öffnen und Schließen des Grabes, die Entnahme von Urnen und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, obliegen den Friedhofswärtern und den vom Markt Cadolzburg bestellten Gehilfen. Gleiches gilt für Urnenbeisetzungen in die Erde oder in ein oberirdisches Urnengrab (Urnenwand, Urnenstelen). Zuwiderhandlungen, können vom Friedhofsträger mit Geldbuße in Höhe von mindestens fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 FS).
- (2) Sämtliche Friedhofsbesucher haben den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (3) Die Grabneuevergabe erfolgt vor Ort durch den Friedhofswärter oder durch einen seiner Vertreter. Bei Neuevergabe ist eine schriftliche Übernahmeerklärung vom zukünftigen Grabnutzungsberechtigten beim Friedhofswärter zu unterzeichnen.

- (4) Die Terminvergabe für Bestattungen, Beisetzungen oder Trauerfeiern erfolgt ebenfalls direkt über den Friedhofswärter durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen. Eine Terminvergabe erfolgt von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (5) Soll eine Beisetzung erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung bereits vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

Gestaltungsvorschriften

§ 18

Herrichten der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, in einem würdigen Zustand für die Dauer des Nutzungsrechtes gärtnerisch gepflegt und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies hat spätestens ein Jahr nach der letzten Beerdigung oder Beisetzung in diesem Grab zu erfolgen. Naturlasierte Holztafel- oder Kreuze dienen nur der vorübergehenden provisorischen Nutzung, das heißt nicht länger als ein Jahr nach der Beerdigung oder Beisetzung.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung oder eine dafür beauftragte Person, ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.
- (3) Die Erdgräber dürfen nur innerhalb der Grabeinfassung mit Pflanzen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf dabei andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die eigens angepflanzten Sträucher oder Hecken dürfen nicht höher als die stehenden Grabmale sein. Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt oder die Entfernung einzelner Sträucher oder Bäume jederzeit anordnen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist durchgeführt, wird dies durch eine durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Person auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten erledigt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).
- (4) Anpflanzungen aller Art außerhalb bzw. neben den Gräbern erfolgen ausschließlich durch Beschäftigte oder weitere beauftragte Personen des Marktes Cadolzburg.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Zur Instandhaltung der Gräber gehört auch die Pflege des halben Abstands zu den jeweiligen nächsten Gräbern, mit Ausnahme der Wege.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann die Erdgrabstätte selbst gärtnerisch anlegen und pflegen, einen Friedhofsgärtner oder eine andere geeignete Person damit beauftragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume oder Äste, welche außerhalb des Grabes stehen, dieses überragen und deren Wurzeln in das Grab eindringen.

§ 19 Grabschmuck

- (1) Auf dem beschrifteten Urnenfeld sowie vor den Urnenstelen und Urnenwänden ist eine Ablage von Grabschmuck, Grabvasen, Kränzen oder sonstigem Grabschmuck nicht gestattet. Dies ist nur auf den jeweils dafür vorgesehenen beschrifteten Plätzen erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck auf den vorgesehenen Platz zu verbringen oder ihn zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Eine Ausnahme gilt nur im Falle einer Beerdigung oder Beisetzung. Dieser Grabschmuck darf bis zu vier Wochen ab dem Tag der Beisetzung dort verbleiben. Danach hat sich der Grabnutzungsberechtigte um die Entsorgung zu kümmern. Sollte dies nicht selbstständig erfolgen, wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Entsorgung vorzunehmen. Sollte nach einer Frist von zwei Wochen die Entsorgung nicht erfolgt sein, wird der Grabschmuck kostenpflichtig durch das Friedhofspersonal entsorgt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Dem Grabnutzungsberechtigten wird daraufhin ein Gebührenbescheid zugestellt.

§ 20 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

1. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sowie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
2. Die Verwendung von Trittplatten, größeren Materialien wie beispielsweise Kies und Schotter oder Ähnlichem um die Gräber und Grabeinfassungen ist nicht gestattet, da hierdurch zum Teil die Gerätschaften des Friedhofwärters (z. B. bei Mäharbeiten) beschädigt werden.
3. Chemische Salze und Mittel zur Bekämpfung von Unkraut dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

§ 21 Vernachlässigung der Pflichten

- (1) Sollte eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sein oder ein Zustand eines Grabes nicht den satzungsmäßigen Vorschriften entsprechen, wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, sich um einen ordnungsgemäßen Zustand zu kümmern. Die Grabstätte ist dann innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Zeitgleich wird vor Ort ein Hinweis auf der Grabstätte in Form eines Schildes durch die Friedhofsverwaltung angebracht.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte.
- (3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte der dreimaligen Aufforderung nicht nach, wird die Grabstätte durch eine geeignete beauftragte Person in Ordnung gebracht. Die dafür anfallenden Kosten hat der Grabnutzungsberechtigte dem Markt Cadolzburg im Nachgang zu erstatten (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).

Grabmale

§ 22

Begriffsbestimmung und allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Ein Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln, sowie Liegeplatten und Liegesteine und Grabmale aus Holz und Metall oder Ähnlichem.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt werden. Hierfür ist ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23

Gestaltung und Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Beschriftung von Abdeckplatten für Urnennischen, Urnenstelen oder des beschrifteten Urnenfeldes bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften – der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Marktes Cadolzburg.
- (2) Die Grabmale sollen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes sowie in die nähere Umgebung einordnen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf die oben genannten Eigenschaften der Grabmäler und Einfassungen beziehen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmalern angebracht werden.
- (4) Jedes Grabmal muss für das betreffende Grab sowie zur Umgebung passen. Inhalt, Schrift und Gestaltung müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten (Grabnutzungsberechtigter) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Außerdem stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 3 dieser Satzung dar und kann mit Bußgeld belegt werden.

- (6) Die Erlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise und der Beschriftung,
 - b. bei der Beschriftung von Abdeckplatten die geplante Inschrift und sonstige Schmuckverteilung.
- (7) Der Grabnutzungsberechtigte erhält bei erteilter Erlaubnis einen gebührenpflichtigen Bescheid. Die für die Errichtung des Grabmals beauftragte Person (z. B. Steinmetz) erhält zeitgleich eine schriftliche Mitteilung über die erteilte Erlaubnis.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Entwurf nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (9) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte eines Erdgrabes ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (11) Die Aufstellung naturlasierter Holztafeln- oder Kreuze bedarf keiner besonderen Erlaubnis. Eine ausreichende Standsicherheit ist jedoch auch hier durch den Grabnutzungsberechtigten zu gewährleisten.

§ 24

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen auf dem betroffenen Grab **nicht** abgeräumt oder entfernt werden. Unter besonderen Umständen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen innerhalb von drei Monaten, nach einer entsprechenden vorherigen Aufforderung der Friedhofsverwaltung, zu entfernen. Dies hat durch einen fachkundigen Steinmetz zu erfolgen, der vom Grabnutzungsberechtigten beauftragt wird.
- (3) Eine eigenhändige Abräumung der Grabstätte durch den Grabnutzungsberechtigten oder sonstige Personen ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter angemessener Fristsetzung auffordern, das Grabmal abräumen zu lassen. Ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des

Grabnutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen oder abräumen zu lassen (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).

- (5) Bei Tod des Grabnutzungsberechtigten tritt an deren oder dessen Stelle die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger. Wird das Recht nicht übertragen, kann die Friedhofsverwaltung die Räumung des Grabes vom Erben verlangen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf einer Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 25

Stand sicherheitsprüfung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal und jede sonstige bauliche Anlage ist ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (TA Grabmal, DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung und der Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf kommunalen Friedhöfen des Marktes Cadolzburg in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und standsicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der jeweilige Inhaber des Grabnutzungsrechtes. Der Grabnutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales oder Herabstürzen von Teilen desselben verursacht wird.
- (3) Es wird eine jährliche Stand sicherheitsprüfung (sog. Druckprobe) nach den Vorschriften des TA Grabmal (DEUTSCHE NATURSTEIN AKADEMIE e.V) sowie der Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf kommunalen Friedhöfen des Marktes Cadolzburg durchgeführt. Sämtliche Grabmäler werden durch einen beauftragten fachkundigen Beschäftigten des Marktes Cadolzburg oder eine beauftragte Fachfirma jeweils nach der Frostperiode geprüft. Diese Prüfung wird außerdem schriftlich dokumentiert.
- (4) Der Zeitpunkt der jährlichen Stand sicherheitsprüfung wird jeweils rechtzeitig vorher durch die Friedhofsverwaltung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Sollte bei dieser Prüfung ein Mangel am Grabmal oder der Umrandung festgestellt werden, wird der betroffene Grabnutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich informiert und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist einen fachkundigen Steinmetz für die Reparatur zu beauftragen. Zeitgleich wird ein Schild mit diesem Hinweis an der Grabstätte angebracht. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Behebung des Mangels ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Eine eigenhändige Reparatur durch den Grabnutzungsberechtigten ist ausdrücklich nicht gestattet.

- (6) Bei Gefahr in Verzug kann der Markt Cadolzburg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen.

Ordnungsvorschriften:

§ 26

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Grundsätzlich haben alle Dienstleistungserbringer (u. a. Gärtner, Steinmetze) die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bedürfen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeiten die Sicherheit des Friedhofs beeinflussen können (v.a. Steinmetze, Bildhauer, Schmiede, Bestatter), der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Außerdem müssen Sie dazu in der Lage sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sollte nach drei Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung getroffen worden sein, gilt der Antrag als erteilt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen gebührenpflichtigen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Sollte dem Dienstleistungserbringer bereits eine im Bundesgebiet erteilte Zulassung nach Art. 10 Abs. 2 DLRL (Dienstleistungsrichtlinie, Richtlinie 2006/123/EG) vorliegen, prüft der Friedhofsträger, ob diese Zulassung auch für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf Anwendung findet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, entsprechende Nachweise des Dienstleisters aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Antragsteller einzufordern.
- (6) Unter Beachtung von Abs. 1 ist den Dienstleistern zur Vornahme der Arbeiten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet (abweichend zu § Verhalten auf Friedhöfen Abs. 2 Nr. 6).
- (7) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.
- (9) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial ist von den Dienstleistern nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Ebenso dürfen Geräte von Dienstleistungserbringern nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eingetretene Schadensfälle sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten, gewerbliche Tätigkeiten untersagen oder einschränken. Das Gleiche gilt für Arbeiten, durch welche die Beisetzungs- oder Beerdigungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden.
- (12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anwendbar.

§ 27

Verhalten im Friedhof

- a) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- b) Fundsachen aller Art, unabhängig von ihrem Wert, müssen umgehend beim Friedhofswärter oder bei der Friedhofsverwaltung abgegeben werden.
- c) Insbesondere ist es auf den Friedhöfen untersagt:
 - (1) die Ruhe des Friedhofes oder einer Trauerfeier zu stören,
 - (2) die Leichenhalle ohne Erlaubnis des Friedhofswärters zu betreten,
 - (3) einen Trauerzug zu durchschreiten,
 - (4) die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - (5) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde oder dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
 - (6) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren (hierzu zählen auch Fahrräder). Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung, sowie die vom Markt Cadolzburg zugelassenen Fahrzeuge;
 - (7) Gräber oder Anpflanzungen zu betreten,

- (8) Tiere mitzubringen (hiervon ausgenommen sind sämtliche Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG),
- (9) zu rauchen, private Lautsprecher oder ähnliche Geräte zu betreiben,
- (10) Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
- (11) Ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren oder zu filmen, ausgenommen eigene Grabstätten,
- (12) in den Wasserstellen Gartengeräte oder andere Werkzeuge zu reinigen,
- (13) Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Druckschriften oder Ähnliches zu verteilen oder in sonstiger Weise Werbung zu betreiben,
- (14) Störende Arbeiten an Tagen der allgemeinen Arbeitsruhe oder während einer Bestattung zu verrichten;

§ 28

Verstöße, Ersatzvornahme und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstößt, kann aus den Friedhöfen verwiesen werden.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme wird vorher unter angemessener Fristsetzung angedroht.
- (3) Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des Bestattungsgesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Bußgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich die Ordnungsvorschriften, vorrangig § 27 (Verhalten im Friedhof) dieser Satzung verletzt.

Schlussbestimmungen:

§ 29

Haftung

Der Markt Cadolzburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzunggemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, durch Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse entstehen. Im Übrigen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Friedhofspersonals.

§ 30

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese sind:

Sommer 06:30 Uhr – 20:30 Uhr

Winter 08:00 Uhr – 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Friedhof nicht gestattet.

- (2) Der Markt Cadolzburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem und besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 31 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Friedhöfe und der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg (FGS) zu entrichten.

§ 32 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden. Der Markt Cadolzburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.
- (2) Die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZvG).

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf, (Friedhofssatzung - FS) vom 16.02.2016 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16.03.2026
Markt Cadolzburg

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)